

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

zwischen dem/der

- **Verantwortlicher** - *nachstehend Auftraggeber genannt* -

und

id-on design intelligence GmbH

Prinzenstraße 6, D-30159 Hannover

- **Auftragsverarbeiter** - *nachstehend Auftragnehmer genannt*

1. Auftragsinhalt

(1) Der Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien: Personenstammdaten/Kontaktdaten (Vorname, Name, E-Mail), Lernstandsdaten, Rolle/Berechtigung, Nutzungsdaten

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen: Kunden, Beschäftigte, Trainer, Autoren, Personalverantwortliche, Ansprechpartner

(4) Der Auftragnehmer und dessen Beschäftigten dürfen die vereinbarte Leistung nur innerhalb der EU/ des EWR erbringen. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art,

der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(3) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Einzelheiten in Anlage 1).

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(6) Der Auftragnehmer weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrags nach.

3. Home-Office-Regelungen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist gestattet. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass:

- a) die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen auch in den entsprechenden Privatwohnungen gewährleistet ist. Über Abweichungen einzelner technischer und organisatorischer Maßnahmen, die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurden, stimmen sich die Parteien ab.
- b) die lokale Speicherung von personenbezogenen Daten auf Systemen, die in Privatwohnungen eingesetzt werden, ausschließlich verschlüsselt und nur wenn nötig erfolgt. Die Speicherung der personenbezogenen Daten auf zentralen Speicherorten des Auftragnehmers ist vorzuziehen. Weitere Personen, die sich in den Privatwohnungen aufhalten (Mitglieder des Haushalts), dürfen keinen Zugriff auf die Daten des Auftraggebers erhalten.
- c) Eine Speicherung von Daten darf nur auf Endgeräten und Systemen des Auftragnehmers erfolgen. Die Daten dürfen nicht auf privaten Systemen der Beschäftigten des Auftragnehmers gespeichert werden.
- d) die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und weiterer im jeweiligen Haushalt lebender Personen.
- e) Die Regelungen der Ziffer 3 dieses Vertrages gelten auch bei Unterauftragnehmern entsprechend.

4. Betroffenenrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer in dokumentierter Weise anzuweisen, die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Ein eigenmächtiges Löschen ohne Weisung ist nicht vorgesehen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen des

Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Dies gilt entsprechend für alle anderen Anträge auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt und benennt diesen in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung, sofern eine Verpflichtung beim Auftragnehmer besteht. Der Datenschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO aus.

Datenschutzbeauftragter	Anschrift, E-Mail
Michael Vogelbacher	colenio Compliance Security GmbH & Co. KG, 56587 Oberhonnefeld Fenchelweg 6 vogelbacher@colenio.com

(2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3, S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Ziffer 9 Abs. 1 dieser Auftragsvereinbarung gilt entsprechend.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.

(4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

(6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

6. Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

(1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer beauftragen. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO zu:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
Net.de	Büttnerstraße 57 D-30165 Hannover	Hosting Service
nur wenn KI-Module lizenziert wurden:		
Hetzner Online GmbH	Industriestraße 25 91710 Gunzenhausen Deutschland	Hosting Service
OpenAI Ireland Ltd	http://openai.com	AI Services
IONOS Cloud GmbH	Elgendorfer Str. 57, D-56410 Montabaur	AI Services

Die genannten KI-Module/AI Service dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vom Auftraggeber gesondert beauftragt bzw. freigegeben wurden.

(2) Dem Auftragnehmer ist die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer (unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie der vorgesehenen Tätigkeit des Unterauftragnehmers), wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Änderungsanzeige Einspruch zu erheben. Die Parteien regeln, dass in einem solchen Fall eine Möglichkeit gefunden werden soll, um die Einwände auszuräumen, etwa durch entsprechende weitgehende Verpflichtungen des Unterauftragnehmers.

(3) Den Unterauftragnehmer treffen die gleichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die in dieser Auftragsdatenvereinbarung dem Auftragnehmer auferlegt sind. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestalten, dass die Verpflichtungen aus Satz 1 dieses Absatzes eingehalten werden. Insbesondere gilt die vorstehende Verpflichtung bzgl. der Anforderungen an Vertraulichkeit, und die Schutzziele des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber ist berechtigt vom Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

(4) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers wie für eigenes Verschulden.

(5) Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Unterauftragnehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragnehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(6) Der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragnehmer ist erst zulässig, wenn der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(7) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(8) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(9) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/ des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, nach Absprache mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Um das berechtigte Interesse des Auftragnehmers zu wahren, sollen anlasslose Stichprobenkontrollen nicht öfter als einmal jährlich stattfinden. Die Beseitigung von bei diesen Stichproben festgestellten Mängeln darf im Nachgang kontrolliert werden.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Abwehr von Ansprüchen dann unterstützen, wenn der Auftragnehmer durch einen Betroffenen oder durch eine in Art. 80 DSGVO genannte Stelle hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 79 oder 82 DSGVO in Anspruch genommen wird.

(3) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, und zu deren Erbringung der Auftragnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten des Auftraggebers nur im Rahmen des Leistungsvertrags, einschließlich dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der Weisungen des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein EU-Drittland oder eine internationale Organisation im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nr. 26 DSGVO (z.B. UN) - verarbeiten, sofern er nicht gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen schriftlich (z.B. E-Mail) mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Unabhängig von der Form der Erteilung dokumentieren sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber jede Weisung des Auftraggebers in Textform. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer dieses Vertrages und anschließend noch für drei Jahre aufzubewahren.

(3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis der Auftraggeber die Weisung geändert hat oder diese bestätigt. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(4) Der Auftraggeber legt den oder die Weisungsberechtigten fest. Der Auftragnehmer legt Weisungsempfänger fest.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Name	
Funktion	
E-Mail	
Telefon	

Der Auftragnehmer legt die Weisungsempfänger fest. Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind:

Name	Thomas Reichenbach	Carina Karnop (Vertreter)
Funktion	CTO & Head of Unit e-Learning-Systems	CMO & Head of Unit Digital Publishing
E-Mail	reichenbach@id-on.de	karnop@id-on.de
Telefon	+49(0)511 / 300 345-66	+49(0)511 / 300 345-29

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und in schriftlicher oder elektronischer Form die Nachfolger oder Vertreter mitzuteilen.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens jedoch mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann die Dokumentationen zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden, Zusammenarbeit

(1) Im Falle, dass eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Untersuchung bei dem Auftragnehmer vornehmen, gilt grundsätzlich Ziffer 7 Abs. 2 dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung entsprechend.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer informieren sich gegenseitig über die Auftragsverarbeitungsvereinbarung betreffende

- a) laufende Verfahren oder drohende Gerichtsverfahren
- b) behördliche Anfragen
- c) Abmahnungen, Beschwerden, Geltendmachung von Ansprüchen.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen sich in diesem Fall kurzfristig und umfassend ab und stellen sich gegenseitig alle notwendigen Dokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung. Auftragnehmer und Auftraggeber sind in diesem Fall berechtigt, sämtliche Informationen und Unterlagen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung, einschließlich aller Informationen der Datenverarbeitung, gegenüber der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Dritten offenzulegen, soweit dies erforderlich ist.

12. Fernzugriff/Fernwartung

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen oder bei Fernzugriffen für andere Dienstleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält, oder zumindest die Möglichkeit des Zugriffs besteht, gelten ergänzend folgende Regelungen:

- a) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.
- b) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.
- c) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- d) Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- e) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
- f) Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- g) Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.
- h) Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen

nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.

- i) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie im Anhang beschrieben ergreifen.

13. Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich der Leistungsvertrag und diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung widersprechen, gehen die Regelungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung vor. Selbstverständlich gelten die besonderen Regelungen des Leistungsvertrages, insbesondere in Bezug auf die getroffenen Kündigungs- und Haftungsregelungen fort. Sollten einzelne Teile dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Übrigen nicht.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung, sowie der Anlagen, insbesondere Änderungen der TOM, bedürfen der Schriftform.

(3) Für diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Auftraggeber

Unterschrift, Name, Auftragnehmer